

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

02.03.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 6

Inhalt:

1. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung.....	2
2. Satzung der Jagdgenossenschaft Witten-Annen	3
3. Erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 27.02.2023.....	12
4. Bekanntmachungsanordnung	15
5. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Witten vom 27.02.2023	17
6. Bekanntmachungsanordnung	17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Jagdgenossenschaft Stockum-Düren
Jörg Schulte Steinberg
Hörder Straße 165
58454 Witten

Witten, den 20.02.2023

An die Untere Jagdbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises, z. Hd. Herrn Größ,
An die Jagdgenoss/inn/en der Jagdgenossenschaft Stockum-Düren

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossin, sehr geehrter Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Stockum-Düren, sehr geehrter Herr Größ,

hiermit lade ich Sie zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stockum-Düren ein, die am **9.3.2023 um 18 Uhr im Haus Crämer, Mittelstraße 36, 58454 Witten-Stockum** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht / Bericht Kassenprüfung / Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen:
 - a) Vorsitzende/r (bisher: Jörg Schulte Steinberg)
 - b) stellv. Vorsitzende/r (bisher: Holger Schulte-Niermann)
 - c) Schriftführer/in (1. Beisitzer/in) (bisher: Stefanie Düren)
 - d) stellv. Schriftführer/in (bisher: Lukas Spring)
 - e) Kassierer/in (2. Beisitzer/in) (bisher: Ewald Bargmann)
 - f) stellv. Kassierer/in (bisher: Bernard Pawliczek)
 - g) Kassenprüfer/innen (bisher: Beate Gebhard, Dr. U. Bergmann)
5. Jagdverpachtung
6. Verschiedenes



(Jörg Schulte Steinberg, Vorsitzender)

Hinweis: Teilnahmeberechtigt sind nur Jagdgenossen. Falls sie nicht im Jagdkataster eingetragen sind, müssen Sie Ihre Legitimation zu Beginn der Veranstaltung nachweisen.



Satzung der Jagdgenossenschaft Witten-Annen

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Witten-Annen hat am **07.02.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Witten-Annen ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Witten-Annen“ und hat ihren Sitz in Witten Annen,

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Witten-Annen

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft die Gemarkungen Annen, Stockum, Rüdinghausen der Stadt Witten zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:

Osten:	Stadtgrenze Dortmund
Süden:	Rheinische Bahn
Westen:	Pferdebachstraße
Norden:	Heuweg

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das



Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim 1. Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

- (3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrages als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BfjG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. Der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;



- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter, wobei aus dem Kreis der Beisitzer einer das Amt des Schriftführers und einer das Amt des Kassenführers übernimmt;
- c) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und den Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Witten zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher in einem Zeitraum von 5 Jahren einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.



- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von 1 Jagdgenossen, der mindestens 3 ha der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten muss, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der Schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.



- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BJG ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse/Jagdgenossin, der/die volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlichen Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von neun Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von neun Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten



Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu Wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Rechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes gemäß des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 7 Absatz 6 LJG-NW vom Rat der Stadt Witten wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.



§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für neun Geschäftsjahre einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende der Geschäftsjahre ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für neun Geschäftsjahre bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.



- (4) Im Übrigen finden für Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BfJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BfJG nicht berührt.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.
- (5) Für bejagbare Flächen unter 1 ha wird das Jagdpachtgeld nur auf Antrag ausgezahlt.
- (6) Die Auszahlung der Jagdpacht soll mit Angabe der Bankverbindung des jeweiligen Jagdgenossen/Jagdgenossin beim Kassierer ausschließlich bargeldlos erfolgen.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Witten bekannt zu machen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfJG erfolgen durch Aushang auf der Internetseite der Stadt Witten.
- (3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:



Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladungen einzelner Jagdgenossinnen/Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen/Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossinnen/Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin/Jagdgenosse es unterlassen hat einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

- (4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen/Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossinnen/Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Der Jagdpachtbezirk Witten-Annen ist vorrangig an Jagdgenossen zu verpachten.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 21.05.1981 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 15. Januar 2014 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023. § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.



Erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten vom 27.02.2023

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Witten vom 22.02.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 enthält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt im Rahmen der jeweils geltenden Satzung und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Stadt werden folgende Gebühren erhoben:

1	<u>Überlassen der Grabstätten</u> (einschließlich Wassergeld und Friedhofsunterhaltung)	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u> - Überlassungszeitraum 25 Jahre	
1.11	Erdreihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	1.514,00 EUR
1.12	Erdreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	1.730,00 EUR
1.13	Erdrasenreihengrabstätte	1.880,00 EUR
1.14	Urnenreihengrabstätte	1.730,00 EUR
1.15	Urnenrasenreihengrabstätte	1.805,00 EUR
1.16	Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	2.030,00 EUR
1.17	Urnenreihengrabstätte (anonymes Gräberfeld)	1.730,00 EUR
1.18	Aschenbeisetzung	1.730,00 EUR
1.2	<u>Grabstätten für Totgeburten</u> - Überlassungszeitraum 25 Jahre -	85,00 EUR
1.3	<u>Wahlgrabstätten</u> - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre -	
1.31	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	2.070,00 EUR
1.32	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	2.250,00 EUR
1.33	je Urnenwahlgrabstätte	2.070,00 EUR
1.34	je Urnenrasenwahlgrabstätte	2.160,00 EUR
1.35	je Urnenkammer in Urnenstelen	2.535,00 EUR
1.4	<u>Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</u>	
1.41	für weitere 15 Jahre	
1.411	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	1.035,00 EUR
1.412	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	1.125,00 EUR
1.413	je Urnenwahlgrabstätte	1.035,00 EUR
1.414	je Urnenrasenwahlgrabstätte	1.080,00 EUR
1.415	je Urnenkammer in Urnenstelen	1.267,50 EUR



1.42	bis zum Ablauf der Nutzungszeit übersteigenden Ruhezeit je Jahr	
1.421	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle	69,00 EUR
1.422	bei Erdrasenwahlgrabstätten je Grabstelle	75,00 EUR
1.423	je Urnenwahlgrabstätte	69,00 EUR
1.424	je Urnenrasenwahlgrabstätte	72,00 EUR
1.425	je Urnenkammer in Urnenstelen	84,50 EUR
2	<u>Benutzen der Trauerfeierhallen</u>	
2.1	Große Trauerfeierhalle auf dem Hauptfriedhof	
2.11	von Nummer 3.1	220,00 EUR
2.12	von Nummer 3.41	340,00 EUR
2.2	<u>übrige Trauerfeierhallen</u>	
2.21	von Nummer 3.1	160,00 EUR
2.22	von Nummer 3.41	240,00 EUR
2.3	<u>Ausschmücken der Trauerfeierhallen auf dem Hauptfriedhof</u>	
2.31	Einfachdekoration	119,00 EUR
2.32	Sonderdekoration	143,00 EUR
3	<u>Herrichtung der Gräber</u>	
3.1	Grundgebühr	
Durch die Grundgebühr wird das Ausheben und das Zufüllen der Gräber abgegolten, bei Reihengrabstätten außerdem das Herrichten für die Bepflanzung. Beisetzungen finden montags bis freitags statt. Die Beisetzungszeiten setzt die Friedhofsverwaltung fest.		
3.11	<u>Reihengräber</u>	
3.111	Erdreihengrabstätte für Personen bis 5 Jahre	347,00 EUR
3.112	Erdreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	829,00 EUR
3.113	Erdrasenreihengrabstätte	829,00 EUR
3.114	Urnenreihengrabstätte	184,00 EUR
3.115	Urnenrasenreihengrabstätte	184,00 EUR
3.116	Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	184,00 EUR
3.117	Anonyme Urnengrabstelle	184,00 EUR
3.118	Aschenverstreung	184,00 EUR
3.12	<u>Wahlgräber</u>	
3.121	<u>Tiefgrab (untere Grabstelle)</u>	
3.1211	Personen bis 5 Jahre	520,00 EUR
3.1212	Personen über 5 Jahre	1.244,00 EUR
3.122	<u>andere Gräber</u>	



3.1221	Erdwahlgrabstätte für Personen bis 5 Jahre	347,00 EUR
3.1222	Erdwahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	829,00 EUR
3.1223	Erdrasenwahlgrabstätte	829,00 EUR
3.1224	Urnenwahlgrabstätte	184,00 EUR
3.1225	Urnenrasenwahlgrabstätte	184,00 EUR
3.1226	Urnenkammer in Urnenstelen	164,00 EUR
3.13	<u>Gräber für Totgeburten</u>	184,00 EUR
3.2	Soweit größere Särge als die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung erforderlich sind, wird für jede angefangene 10 v.H., um die die normale Größe überschritten wird, zu den Gebühren nach Nummer 3.111 bis 3.1113, sowie Nummer 3.1211 bis 3.1223 ein Zuschlag von 10 v.H. erhoben.	
3.3	<u>Ausschmücken des offenen Grabes</u>	70,00 EUR
3.4	<u>Zuschlag für Arbeiten an Samstagen</u>	
3.41	Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr durchgeführt.	
3.42	Der Zuschlag nach Nr. 3.41 entfällt, wenn eine Beisetzung zu den dort genannten Zeiten aus hygienischen Gründen oder bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden arbeitsfreien Tagen stattfinden muss.	
4.	<u>Abgrenzung mit Naturbruchsteinen</u>	
4.1	Wahlgrabstätten	
4.11	eine Grabstelle	369,00 EUR
4.12	zwei Grabstellen	461,00 EUR
4.13	je weitere Grabstelle	92,00 EUR
4.14	ein Steg	92,00 EUR
4.2	Urnenwahlgrabstätten	276,00 EUR
5.	<u>Verschiedenes</u>	
5.1	Benutzen einer Ruhekammer	100,00 EUR
5.2	Benutzen des Leichensammelraumes je Leiche	59,00 EUR
5.3	Benutzen der Kühlkammer je angefangene 24 Stunden und Leiche	59,00 EUR
5.4	Benutzen des Raumes für rituelle Leichenwaschungen je Leiche	280,00 EUR
5.5	Aufbewahren einer Urne über 2 Wochen hinaus je angefangene Woche	10,00 EUR
5.6	Versand von Urnen	
5.61	innerhalb der Bundesrepublik	18,00 EUR
5.62	in sonstigen Fällen	Nach Aufwand, mindestens jedoch die Gebühr nach 5.61
5.7	Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
5.71	auf Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Rasengrabstätten	33,00 EUR
5.72	auf Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen	37,00 EUR



5.73	auf Urnenwahlgrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	42,50 EUR
5.74	auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	51,50 EUR
5.8	Ausstellen von Zweitschriften (Grabstättenzuweisung, Gebührenbescheid u.a.)	7,50 EUR
6	<u>Ausgrabungen</u>	
6.1	<u>Tiefgrab (untere Grabstelle)</u>	
6.11	Personen bis 5 Jahre	1.650,00 EUR
6.12	Personen über 5 Jahre	1.860,00 EUR
6.2	<u>andere Gräber</u>	
6.21	Erdgrabstätten für Personen bis 5 Jahre	1.617,00 EUR
6.22	Erdgrabstätten für Personen über 5 Jahre	1.714,00 EUR
6.23	Urnen	184,00 EUR
6.24	Urnen aus Urnenkammern	184,00 EUR
7.	<u>Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe</u>	
7.1	für einen Tag	3,00 EUR
7.2	für ein Jahr	30,00 EUR
7.3	in öffentlich-rechtlichen Dienstangelegenheiten	ohne Gebühr

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.02.2023 beschlossene erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 27.02.2023

Der Bürgermeister

König



Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Witten vom 27.02.2023

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Witten vom 15.10.2015 wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ehrennadel wird pro Jahr an maximal drei Personen außerhalb des Rates verliehen, die durch Leistungen zum Ansehen und zur Entwicklung der Stadt Witten auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet maßgebend beigetragen haben.

Die auszuzeichnende Tätigkeit muss für die Verleihung der silbernen Ehrennadel mehr als 10, für die Verleihung der goldenen Ehrennadel mehr als 20 Jahre ausgeübt werden. Vergleichbare Tätigkeiten können zusammengefasst werden.

In besonders begründeten Fällen kann von der Anzahl der Ehrungen gemäß Satz 1 abgewichen werden.“

II. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vorschlagberechtigt für Ehrungen nach dieser Satzung sind die Fraktionen des Rates, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie Wittener Organisationen, Verbände und Vereine. Auch Privatpersonen können Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.02.2023 beschlossene erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 27.02.2023

Der Bürgermeister

König